



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

# Eckpunkte

zur Einrichtung von

**Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE)**

und von Klassen zur

**Kooperative Bildung und Vorbereitung auf  
den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)**

für ausgewählte Schülerinnen und Schüler der Werkstufe der  
Schule für Geistigbehinderte und ausgewählte Absolventinnen  
und Absolventen der Förderschule

## Tischvorlage

anlässlich der Dienstbesprechung der zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie von Vertreterinnen und Vertretern aus den Partnerbereichen

am Mittwoch, 27. Februar 2008

im Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport,  
Stuttgart, Neues Schloss, Großer Sitzungssaal

## **Gliederung**

1. Grundlagen
  - 1.1 Erprobung
  - 1.2 Inhaltliche Konzeption
2. Ziel
3. Zielgruppe
4. Umsetzung
  - 4.1 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - 4.2 Organisation
  - 4.3 Lehrerversorgung
  - 4.4 Aufgaben der Schulen
  - 4.5 Aufgaben der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden
  - 4.6 Aufgaben des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums und des KVJS
  - 4.7 Aufgaben der Arbeitsagentur
  - 4.8 Aufgaben des Integrationsfachdienstes
  - 4.9 Aufgaben der Maßnahmeträger KoBV
  - 4.10 Schulrechtliche Stellung des Projekts
5. Kooperationsvereinbarung
6. Anlagen
  - Handreichung des Landratsamtes Lörrach zu BVE/KoBV

## 1. Grundlagen

### 1.1 Erprobung

Gemeinsames Anliegen der Sonderschulen, der Beruflichen Schulen, des Integrationsamtes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), der Arbeitsverwaltung sowie vieler betroffener Eltern ist es, dass möglichst viele junge Menschen mit wesentlichen Behinderungen entsprechend ihren individuellen Kompetenzen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

"Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt" (KoBV) ist eine gemeinsame berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Arbeitsverwaltung, der Schulverwaltung und des Integrationsamtes beim KVJS.

KoBV wurde als Modellprojekt an den Modellstandorten Karlsruhe, Bruchsal und Lörrach von 2005 bis 2007 erfolgreich durchgeführt.

Daneben wurden insbesondere in Pforzheim und Leonberg über einen längeren Zeitraum „Berufsvorbereitende Einrichtungen“ (BVE) als Projekte der Werkstufen der Schule für Geistigbehinderte ebenfalls erfolgreich erprobt.

Während der Erprobungsphase wurde deutlich, dass beide Formen der Förderung wesentlich behinderter junger Menschen zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Erfolge ermöglichen und vor allem die Kombination und zeitliche Aufeinanderfolge beider Einrichtungen in einer Komplexleistung für eine bestimmte Raumschaft besondere Effizienz erwarten lässt.

### 1.2 Inhaltliche Konzeption

Die Einrichtung von BVE/KoBV geschieht auf folgenden zwischen den Partnern abgestimmten inhaltlichen Grundlagen:

- Für den Schulbereich  
Bildungsplan für die Schule für Geistigbehinderte  
Bildungsplan für die Förderschule und ausgewählte Teile aus den BVJ-Lehrplänen
- Für die Arbeitsverwaltung  
Fachkonzept für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gem. § 61 SGB III
- Für das Integrationsamt beim KVJS  
Gesetzlicher Auftrag des Integrationsamtes und der IFD nach SGB IX, Teil 2 sowie den vertraglichen Regelungen zwischen dem Integrationsamt beim KVJS und den Trägern der IFD  
Die vom Teilhabeausschuss Baden-Württemberg verabschiedeten Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt vom 30.05.2007 und die Netzwerk- und Berufwegekonferenz – Schnittstellenkonzeption vom 22.11.2005 sowie die "Unterlagen zur Kompetenzanalyse" bilden den ü-

bergreifenden konzeptionellen, inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und kooperativen Rahmen ab.

In den Förderschulen und Schulen für Geistigbehinderte beginnt in der Oberstufe die individuelle Lebens- und Berufswegeplanung u.a. mit den Berufswegekonferenzen. Dabei wird auf der Basis einer Kompetenzanalyse die Berufswegeentscheidung für die einzelnen Jugendlichen getroffen und festgelegt.

In der Kooperationsklasse BVE, an der Lehrkräfte der Schule für Geistigbehinderte und der Beruflichen Schule sowie ggf. der Förderschule unterrichten, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die berufliche Eingliederung und weitere Felder des Erwachsenenlebens vorbereitet. Dabei sollen Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Jugendlichen kontinuierlich gefördert (z.B. Mobilitätstraining, Probewohnen, Praktika in Betrieben) und die arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten und Kenntnisse konsequent erprobt und entwickelt werden.

Die beteiligten Schulen entwickeln für die Schülerinnen und Schüler ein Gesamtkonzept für den Unterricht.

Danach gehen die Jugendlichen in eine KoBV.

KoBV ist eine gemeinsame berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Arbeitsverwaltung, der Schulverwaltung und des Integrationsamtes beim KVJS und wird als Komplexleistung dieser drei Leistungsträger gemeinsam (zeitgleich) ausgeführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Unterricht, der in der Regel dem Umfang nach vergleichbar ist mit dem Berufsschulunterricht in der dualen Ausbildung (2 Tage pro Woche). Die inhaltliche Ausgestaltung des Berufsschulunterrichtes ist mit dem Unterrichtsangebot in der BVE verzahnt. Die personale Konstanz der berufsschulischen Bildung soll durch den Einsatz von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits in der BVE unterrichtet hatten, in KoBV sichergestellt werden.

Die übrige Zeit verbringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Betrieben, wo sie angelernt werden (3 Tage pro Woche). KoBV wird seitens der Arbeitsverwaltung nach dem Fachkonzept "BvB" gefördert. Den berufsschulischen Teil stellt die Kultusverwaltung mit eigenen Mitteln konzeptionell, rechtlich, organisatorisch und finanziell sicher. Die erforderlichen Leistungen des IFD im KoBV werden vom Integrationsamt sichergestellt. Die Agentur für Arbeit beauftragt als Bildungsträger für das KoBV in der Regel den Träger einer Werkstatt für behinderte Menschen. Dieser stellt neben der Hauptfunktion des Jobcoaching auch erforderlichen Falls seine Infrastruktur zur Verfügung und erledigt die sozialrechtliche Abwicklung mit der Agentur für Arbeit sowie die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der zuständige Integrationsfachdienst ist bereits bei der schulischen Vorbereitung und der entsprechenden Berufswegeplanung beteiligt. Er ist als Ansprechpartner des Arbeitsmarktes auch für die förderrechtliche Verzahnung und Führung des Teilhabeplanes verantwortlich. Darüber hinaus bleibt der IFD im Falle einer erfolgreichen Integration auch Ansprechpartner für den behinderten Menschen, dessen Arbeitgeber und die zuständigen Leistungsträger. Er stellt über den gesamten Prozess der schulischen und beruflichen Bildung, Vorbereitung, Erprobung, Vermittlung und Sicherung einer geeigneten Be-

schäftigung die erforderliche fachliche und personale Konstanz sicher und fungiert übergreifend als prozessverantwortlicher Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Ausbildungsgeld von der Arbeitsverwaltung und sind bei der Sozialversicherung angemeldet, deren Beiträge von der Arbeitsverwaltung übernommen werden.

### **1.3 Ort und Dauer**

Über den Ort der Durchführung der BVE/ KoBV wird eine regionale Entscheidung getroffen. Sie kann auch an einer beruflichen Schule angesiedelt werden.

Über die Zeitdauer des Besuchs von BVE/KoBV wird entsprechend den individuellen Gegebenheiten sowie Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten entschieden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbleiben in der Regel 2 Jahre in der BVE; ein längerer Besuch ist nicht ausgeschlossen.

KoBV dauert grundsätzlich bis zu 18 Monaten, die Dauer wird ebenfalls individuell festgelegt.

## **2. Ziel**

Aufgrund der positiven Ergebnisse aus der Modellphase ist es gemeinsame Zielrichtung der Kooperationspartner, die Erfahrungen mit BVE/KoBV weiter zu vertiefen und die Angebote mittelfristig landesweit auszudehnen.

Dieses Ziel soll in folgenden Schritten angestrebt werden:

- Schritt 1:

In der ersten Umsetzungs- bzw. Einrichtungsphase soll ab dem Schuljahr 2008/09 erreicht werden, dass grundsätzlich an jeweils zwei Standorten pro Regierungspräsidium BVE/KoBV installiert werden

- Schritt 2:

Für die Folgejahre stellen interessierte Standorte bzw. Landkreise nach Abstimmung mit dem KVJS Anträge zur Einrichtung beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium, sobald vor Ort das Einvernehmen aller Beteiligten erzielt wurde (Schulämter und Schulen -Förderschulen und Schulen für Geistigbehinderte, Berufliche Schulen-, Arbeitsagentur, Integrationsamt bzw. Integrationsfachdienst, Sozialämter bzw. Eingliederungshilfe).

## **3. Zielgruppe**

Zielgruppe des Kooperationsprojektes BVE/KoBV sind geeignete Schülerinnen und Schüler der Werkstufe der Schule für Geistigbehinderte sowie wesentlich behinderte Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Potentiale aufweisen, erfolgreich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufstätig sein zu können und dieses Ziel über keinen anderen Weg erreichbar erscheint.

- Schülerinnen und Schüler der Werkstufe der Schule für Geistigbehinderte bei denen eine wesentliche Behinderung bereits vorliegt.
- Absolventinnen und Absolventen aus Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung allgemeine schulische und berufliche Bildungsziele trotz besonderer Förderung und Begleitung nicht erreichen können und bereits deshalb dem Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach § 72 SGB IX zuzuordnen sind, für die eine andere berufsfördernde Maßnahme wegen dieser Einschränkungen ausgeschlossen ist und bei denen bereits eine wesentliche Behinderung festgestellt wurde oder ohne diese spezielle Maßnahme eine wesentliche Behinderung droht.
- Abbrecher/Abgänger/-innen des BVJ bei drohender oder vorliegender wesentlicher Behinderung
- Abgängerinnen und Abgänger der BVE

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- eine hohe Eigenmotivation
- die erfolgreiche schulinterne Vorbereitung (Basisfähigkeiten)
- ein erfolgreiches betriebliches Vorpraktikum (in Kooperation mit dem IFD)
- die Fähigkeit, sich eigenständig im Berufsverkehr zu bewegen
- andere Maßnahmen beruflicher Bildung werden als nicht geeignet bewertet
- in der Regel unter 25 Jahren

## 4. Umsetzung

### 4.1 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Absolventinnen und Absolventen der Schule für Geistigbehinderte bleiben Schülerinnen und Schüler dieser Sonderschule; Absolventinnen und Absolventen der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler der beteiligten Beruflichen Schule.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfüllen ihre Berufsschulpflicht in der BVE. Diese ist mit dem Wechsel von der BVE in die KoBV erfüllt. In der KoBV erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterhin Berufsschulunterricht wie bei einer dualen beruflichen Ausbildung üblich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der BVE als Absolvent/-in der Schule für Geistigbehinderte weiterhin ein Zeugnis dieses Sonderschultyps; Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen erhalten ein entsprechendes Zeugnis der Beruflichen Schule.

Bei Abschluss der KoBV erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer formal ein Zeugnis der Beruflichen Schule.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an BVE/KoBV bleibt die Möglichkeit des Wechsels in die Werkstufe der Schule für Geistigbehinderte bzw. in die Werkstatt für behinderte Menschen im Bedarfsfall zu jedem Zeitpunkt erhalten.

### 4.2 Strukturelle Aspekte

BVE/KoBV ist ein Angebot für eine Raumschaft, d.h. BVE/KoBV ist schulart- und schulübergreifend einzurichten. Kriterium dabei ist insbesondere die regi-

onale Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des Integrationsfachdienstes. Dies bedeutet, dass das Projekt ggf. für mehrere Landkreise Zuständigkeit übernehmen muss.

Die Initiative zur Einrichtung von BVE/KoBV kann von jedem der Kooperationspartner ausgehen (Schulen, Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst, Sozialamt – Eingliederungshilfe).

### **4.3 Lehrerversorgung**

In BVE/KoBV arbeiten grundsätzlich Lehrkräfte der Schule für Geistigbehinderte und der beruflichen Schule sowie der Förderschule mit. Unabhängig von der Gesamtverantwortung aller Beteiligten für das Projekt übernimmt die Schule an deren Standort das Kooperationsprojekt angesiedelt ist die Federführung, in der Regel die Schule für Geistigbehinderte.

Der Umfang des Unterrichts orientiert sich in der BVE an der Schule für Geistigbehinderte (bis zu 34 Wochenstunden) und in der KoBV an der Beruflichen Schule (bis zu 13 Wochenstunden).

Die Lehrerwochenstunden für BVE/KoBV werden grundsätzlich aus dem regionalen Budget der Sonderschulen - insbesondere der Schulen für Geistigbehinderte - und der Beruflichen Schulen zur Verfügung gestellt. Das zuständige Regierungspräsidium kann einzelne Stunden gesondert für das Projekt zur Verfügung stellen. Ein Austausch von Lehrkräften zwischen Sonderschulen und Beruflichen Schulen ist möglich.

Beim Übergang von der BVE und in die KoBV wird im Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Kontinuität der unterrichtenden Lehrkräfte geachtet.

### **4.4 Aufgaben der Schulen**

Die Schulen für Geistigbehinderte und die Förderschulen eines Zuständigkeitsbereichs erarbeiten im Kontakt mit der unteren Schulaufsichtsbehörde und dem KVJS einen einvernehmlichen Vorschlag hinsichtlich des Standortes / der Standorte. Die betroffenen Schulträger werden frühzeitig beteiligt; ihre Zustimmung ist Voraussetzung für die Einrichtung von BVE/KoBV.

Es empfiehlt sich, eine Schule für Geistigbehinderte und eine Förderschule federführend mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

Die Schulen melden im Einvernehmen mit den Eltern und unter Einbeziehung der einzelnen Schülerin/ des einzelnen Schülers die aus ihrer Sicht geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Notwendige Anlage dabei ist das „Kompetenzinventar Schule – Arbeitsmarkt – BW“.

Bei Meldungen aus Förderschulen kann es notwendig sein, die wesentliche Behinderung in einem aktuellen sonderpädagogischen Gutachten zu beschreiben bzw. Hinweise auf eine drohende wesentliche Behinderung zu geben.

### **4.5 Aufgaben der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde**

Die untere Schulaufsichtsbehörde übernimmt die Koordinierung der schulischen Planungen. Sie verhandelt mit den potentiellen Partnern aus dem Berufsschulbereich (Regierungspräsidium, Berufliche Schulen) und sie ist feder-

führend verantwortlich für die Kontakte mit den Kooperationspartnern. Dazu gehört auch die Klärung der notwendigen Schülerbeförderung.

#### **4.6 Aufgaben des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums und des KVJS**

Die Regierungspräsidien (Referat 74 und Referat 76) sind die Verhandlungsführer mit dem KVJS (Integrationsamt).

Weitere Aufgabe ist es, die in Punkt 2 genannte Zielsetzung anzugehen.

Die Regierungspräsidien sind Ansprechpartner in Fragen der Lehrerversorgung; sie stellen im Rahmen des Möglichen eine angemessene Lehrerversorgung für BVE/KoBV sicher, soweit diese nicht bereits örtlich gelöst werden können.

Der KVJS koordiniert die Abstimmung mit den Stadt- und Landkreisen in ihrer Eigenschaft als Schul- und Eingliederungshilfeträger sowie mit den beteiligten Agenturen für Arbeit. Er stellt die notwendige Unterstützung durch die IFD sicher und ermöglicht den Überblick und den Vergleich lokaler, regionaler und überregionaler Entwicklungen.

#### **4.7 Aufgaben der Agentur für Arbeit**

Die Agentur für Arbeit beteiligt sich bereits an den Sondierungsgesprächen zur Ausgestaltung, zur Bedarfserhebung und zur Standortwahl. Sie legt in Abstimmung mit den lokalen Partnern den Bildungsträger im KoBV fest und beauftragt diesen vertraglich mit der Durchführung der BvB.

Die Aufnahme in KoBV entscheiden die beteiligten Leistungsträger für Ihren Wirkungsbereich eigenständig. Ohne die Zustimmung der jeweils anderen Leistungsträger ist eine Aufnahme in KoBV nicht möglich. Der Aufnahmeprozess wird federführend von den Agenturen für Arbeit im Kontext der Berufswegeplanung unter Beteiligung der lokalen Kooperationspartner - Sonderschule/Berufliche Schule - Integrationsfachdienst - KoBV Maßnahmeträger, hier v.a. der Jobcoach gestaltet. Eine formale Zustimmung des Integrationsamtes ist bei eindeutiger Zuordnung zur Zielgruppe nicht gesondert erforderlich. Bei Sonderfällen klärt dies der beteiligte IFD.

Die Agenturen für Arbeit finanzieren die Maßnahme als Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB).

#### **4.8 Aufgaben des Integrationsfachdienstes (IFD)**

Die Integrationsfachdienste planen gemeinsam mit der Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) und dem Jobcoach des Maßnahmeträgers vorbereitende Praktika zur Eignungsfeststellung. Sie sind insgesamt federführend beim Prozess der Anbahnung der Aufnahmeentscheidung.

Der IFD akquiriert geeignete Praktikumsstellen für die KoBV-Teilnehmer/-innen (3 Tage pro Woche). Die IFD-Mitarbeiter arbeiten während der Gesamtdauer von KoBV eng mit den Lehrkräften (2 Tage pro Woche an einer Beruflichen Schule) und dem Jobcoach zusammen.

#### **4.9 Aufgaben des Maßnahmeträgers KoBV**

Der Maßnahmeträger wickelt im Auftrag der Agentur für Arbeit die finanziellen Angelegenheiten ab. Er stellt den Jobcoach, der mit den Lehrkräften und den IFD-Mitarbeitern in Teamarbeit die Hauptverantwortung vor Ort trägt.

Die Teammitglieder garantieren u.a. den Praktikumsbetrieben eine schnelle Erreichbarkeit.

Bei Abbruch eines Praktikums stellt der Maßnahmeträger im Bedarfsfall auch einen Platz in der Werkstatt für behinderte Menschen zur Verfügung.

#### **4.10 Schulrechtliche Stellung des Projekts**

BVE/KoBV ist schulrechtlich ein Schulversuch nach § 22 SchG. Der Schulversuch wird nach Klärung aller Voraussetzungen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beantragt und von diesem nach Prüfung genehmigt. Der Schulversuch wird vor Ort dokumentiert und nach 3 Jahren evaluiert. Eine Schulversuchsregelung wird durch das Kultusministerium erstellt.

### **5. Kooperationsvereinbarung**

Es empfiehlt sich, vor Ort eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Sonderschulen und der beteiligten Beruflichen Schule zu treffen.

Folgende Punkte sollten insbesondere dabei beachtet werden:

- Kooperierende Schulen und Federführung (in der Regel eine Schule für Geistigbehinderte)
- Ressourceneinsatz der beteiligten Schulen
- Konkretisierung des Aufnahmeverfahren (auch Zeitschiene)
- Vereinbarungen zur Beteiligung der Eltern und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Klärung der Zuständigkeiten der schulischen Partner und der außerschulischen Kooperationspartner
- Absprachen über Arbeitsverteilung

Die Kooperationsvereinbarung sollte jährlich evaluiert werden.

### **6. Anlage**

Handreichungen des Landratsamtes Lörrach zu BVE/KoBV